

Anlage 3

Vereinbarung

**zwischen dem
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Landespolizeiamt -**

**und der
Landesgruppe Schleswig-Holstein des
Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.**

**über ein Zusammenwirken zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit
in Schleswig-Holstein**

1. Ziel der Vereinbarung

Die Landespolizei Schleswig-Holstein hat im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols ihre gesetzlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wahrzunehmen. Die Unternehmen des Bewachungsgewerbes unterstützen die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer privaten Schutz- und Sicherungsaufgaben durch privatrechtlichen Vertrag. Zur Förderung der öffentlichen Sicherheit soll eine stärkere Verzahnung dieser Arbeitsfelder in Schleswig-Holstein vorgenommen werden.

Ziele sind

- die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein verbessern,
- Kriminalität wirksam vorbeugen,
- Gefahren frühzeitig erkennen,
- das Entdeckungsrisiko für Straftäter erhöhen.

2. Vereinbarungspartner

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen dem Landespolizeiamt Schleswig-Holstein und der Landesgruppe Schleswig-Holstein des BDWS. Die Landesgruppe Schleswig-Holstein des BDWS meldet dem Landespolizeiamt die konkret an der Vereinbarung zur Mitwirkung vorgesehenen Mitgliedsunternehmen. Über Teilnahme und Ausschluss von einzelnen privaten Sicherheitsdiensten (PSD) an bzw. aus dieser Vereinbarung wird einvernehmlich entschieden.

Die Landesgruppe Schleswig-Holstein des BDWS gewährleistet entsprechend der Verbandssatzung, dass nur Unternehmen teilnehmen

- die den rechtlichen Voraussetzungen des §34a GewO entsprechen,
- die eine Gewähr für die Zuverlässigkeit ihres Unternehmers, des Unternehmens und ihrer Beschäftigten bieten,
- die für sie geltende tarifrechtliche Regelungen beachten,
- die für ihre Aufgabenwahrnehmung qualifiziertes Personal einsetzen; dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben in öffentlich zugänglichen Hausrechtsbereichen,
- deren Beschäftigte während des Dienstes Dienstkleidung und die entsprechende Dienstnummer offen tragen,
- die das Einhalten datenschutzrechtlicher Bestimmungen gewährleisten,

- die in ihrer betrieblichen Außendarstellung für Seriosität eintreten,
- die eine nach VDS anerkannte Notruf- und Serviceleitstelle in Schleswig-Holstein unterhalten,
- die nach DIN ISO 9001 ff. zertifiziert sind,
- die die DIN 77200 als Grundlage für ihre Tätigkeit anwenden,
- deren Alarm- und Streifenfahrer nach der VdS-Richtlinie 2172 ausgebildet sind,
- die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Form einer Dienstaufsicht gewährleisten,
- die sich verpflichten, die nachfolgenden Inhalte dieser Vereinbarungen zu erfüllen.

3. Sicherheitspartnerschaften

Die Polizeidirektionen des Landes Schleswig-Holstein können auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung für ihren Zuständigkeitsbereich Sicherheitspartnerschaften mit den vom Bundesverband -Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen- Landesgruppe Schleswig-Holstein- benannten Sicherheitsunternehmen abschließen.

4. Vereinbarung zur Förderung der Sicherheit in Schleswig-Holstein

Die nachfolgenden Maßnahmen erfolgen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen, insbesondere allgemeiner und bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen und Verschwiegenheitsverpflichtungen.

4.1 Einrichtung einer gemeinsamen Informations- und Ansprechstelle (IAS) der PSD

Um den Austausch von Informationen und Meldungen zwischen der jeweiligen Polizeidirektion und PSD zu erleichtern, richten die mitwirkenden Unternehmen eine gemeinsame IAS (nach VDS-anerkannte Notruf- und Serviceleitstelle) ein, über die Meldungen von und an die Polizei erfolgen. Zwischen der jeweils zuständigen Polizeidirektion und der gemeinsamen IAS der PSD werden die jeweiligen Erreichbarkeiten (Telefon, Fax, ggf. E-Mail) festgelegt. Durch gegenseitige Informationsbesuche erfolgt eine Unterrichtung über die jeweiligen technischen und taktischen Möglichkeiten in den Leitstellen.

4.2 Melden von Not- und Gefahrensituationen

Die Tätigkeiten der Beschäftigten der PSD erfolgen im Rahmen des Zusammenwirkens durch das Beobachten und Melden von Sachverhalten. Sie haben keine über die Jedermannrechte hinausgehenden Befugnisse. Die Beschäftigten der PSD melden von ihnen festgestellte auffällige Sachverhalte auch außerhalb ihres unmittelbaren Tätigkeitsbereiches über die gemeinsame IAS an die Polizei. Bei Eilbedürftigkeit setzen sie sich über den Polizeiruf 110 in Verbindung und informieren die IAS nachfolgend. Die Beschäftigten werden durch die mitwirkenden Unternehmen über von der Polizei empfohlene Verhaltensregeln für Zeugen und für das Melden von Sachverhalten informiert. Bei beobachteten strafbaren Handlungen stellen sie sich als Zeugen zur Verfügung.

Bürgerinnen und Bürgern stehen die Beschäftigten der privaten Sicherheitsdienste für die Übermittlung von Notfallmeldungen an die Polizei zur Verfügung. Zur besseren Erkennbarkeit für den Bürger wird an den Kraftfahrzeugen der PSD der Schriftzug „Wir sind Partner der Landespolizei Schleswig-Holstein“ sichtbar angebracht. Die Ausgestaltung des Logos wird mit dem Landespolizeiamt abgestimmt.

Die Polizei meldet besondere Vorkommnisse mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der Sicherheitsdienste an die gemeinsame IAS. Diese Meldung geht über die grundsätzliche Meldeverpflichtung der Polizei allen Bürgern und Institutionen gegenüber nicht hinaus.

4.3 Polizeiliche Fahndungen

Die Polizei wird beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Fahndungsmeldungen an die gemeinsame IAS der PSD geben. Von dort werden sie unverzüglich an die Beschäftigten der privaten Sicherheitsdienste weitergeleitet. Beim Feststellen gesuchter Personen und Gegenstände melden die Beschäftigten der privaten Sicherheitsdienste dies an die IAS oder direkt an die Polizei.

4.4 Informationsaustausch/Besprechungen

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung polizeitaktischer Belange tauschen die jeweilige Polizeidirektion und die mitwirkenden Sicherheitsunternehmen sicherheitsrelevante Informationen aus.

Durch den Informationsaustausch soll das Sicherheitslagebild als Grundlage für Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung und für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen optimiert werden.

Gemeinsame Besprechungen werden nach Abstimmung der Vereinbarungspartner einberufen.

In diesen Besprechungen werden insbesondere die Umsetzung der in dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahmen bewertet und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit beraten. Im Interesse einer kontinuierlichen und erfolgreichen Zusammenarbeit streben beide Seiten eine qualifizierte Besetzung sowie personelle Kontinuität bei diesen Besprechungen an.

4.5 Präventionsaktivitäten

Die jeweilige Polizeidirektion berichtet über Präventionsaktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich und bietet in geeigneten Fällen die Mitwirkung an diesen Aktivitäten an. Die in der Vereinbarung mitwirkenden privaten Sicherheitsdienste erklären sich bereit, bei geeigneten Themen die Präventionsaktivitäten beispielsweise durch Auslegen oder Verteilen von polizeilichem Präventionsmaterial oder mit eigenen Aktivitäten im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu unterstützen.

Eine Mitarbeit der privaten Sicherheitsdienste in kriminalpräventiven Räten könnte sich Erfolg versprechend auswirken.

4.6 Fortbildung

Bei geeigneten Themen soll im Rahmen der Fortbildung die Möglichkeit genutzt werden, durch wechselseitige Vorträge (z.B. in gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen) Fachkenntnisse zu vertiefen und Informationen über die jeweiligen Tätigkeiten auszutauschen. Auch andere Formen der Qualifizierung werden angestrebt.

Dazu bietet die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FH VD) –Dekanat Polizei– ein Kontaktstudium Sicherheitsmanagement mit zertifiziertem Abschluss „Sicherheitsfachwirt (FH)“ für Angehörige der gewerblichen und betrieblichen Sicherheitsunternehmen an. Die FH VD hat darüber hinaus das Ziel, zum Wintersemester 2007 akkreditierte Bachelor-Studiengänge für die Polizei und das Sicherheitsmanagement anzubieten.

5. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Darstellung der Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitiger Abstimmung.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll das gemeinsame Ziel, die Sicherheit zu verbessern, zum Ausdruck bringen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die Laufzeit ist unbefristet. In Absprache oder aus wichtigen Gründen kann sie von beiden Partnern jederzeit fristlos gekündigt werden.

24116 Kiel, den

24114 Kiel, den

Wolfgang Pistol
Landespolizeidirektor

Björn Wackerhagen
Landesgruppe Schleswig-Holstein des
Bundesverbandes Deutscher
Wach- und Sicherheitsunternehmen